

BGer 6B_879/2015 vom 10. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_879_2015

FR: TF 6B_879/2015 du 10 septembre 2015

IT: TF 6B_879/2015 del 10 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen ein Urteil des Obergerichts UH150143 ans Bundesgericht. Da der Eingabe der angefochtene Entscheid nicht beilag, wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. August 2015 aufgefordert, den Mangel spätestens bis am 7. September 2015 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Da er der Aufforderung seitens der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts innert Frist nicht nachkam, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.